

Nachtrag II

zum Vertrag über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven

zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), vertreten durch

– den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

–

und

– dem Senator für Inneres und Sport

und

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch

– den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2013 wird der oben genannte Vertrag wie folgt geändert:

- §1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven (Bremisches Hilfeleistungsgesetz vom 19. März 2009 (BremGBI. S. 105 - 2132-a-1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Mai 2012 (BremGBI. S. 159) werden von der Feuerwehr Bremerhaven erfüllt.

Ferner führt die Feuerwehr Bremerhaven Einsätze für Bremen, das Land Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und Bremen durch.

- § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. dem Besoldungsaufwand an Personalkosten für insgesamt 48 Beamte und zwar vom 01. Januar 1993 an

12 Beamte der Besoldungsgruppe A 7

24 Beamte der Besoldungsgruppe A 8

8 Beamte der Besoldungsgruppe A 9
davon 30% mit Amtszulage

4 Beamte der Besoldungsgruppe A 10.

Die Anzahl und die Besoldungsstruktur der Berechnung der Entschädigung

zugrunde gelegten Planstellen wird nach dem diesen Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Schema berechnet.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ansätze jährlich, beginnend am 01. Januar 1993, überprüft werden.

Die Entschädigung der Personalkosten ist dem jeweiligen Ergebnis der Überprüfung anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar des der Überprüfung folgenden Haushaltsjahres;“

- § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes auf der Bundeswasserstraße Weser und dem angrenzenden Mündungstrichter wird ab dem Zeitpunkt seiner Indienststellung der mit Feuerlöschleinrichtungen ausgestattete Tonnenleger „Nordergründe“ eingesetzt.

(2) Dies geschieht auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen vom 27. Juni/19. Juli 2012, welche Bestandteil dieses Vertrages ist. Sie ist als **Anlage 2** dem Vertragstext beigefügt.

(3) Zusätzlich besteht eine Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der ArGe Weserschleppdienst bestehend aus Unterweser Reederei GmbH und Bugsier, Reederei und Bergungsgesellschaft GmbH & Co. KG vom 29. März 2012, die die Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes in der Hafengruppe Bremerhaven durch die Bereitstellung von Seeschiffs-Assistenzschleppern zum Gegenstand hat. Diese Vereinbarung ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages und als **Anlage 3** dem Vertragstext beigefügt.

(4) Die in den in **Anlagen 2 und 3** normierten Regelungen zum Einsatz, zu Übungsfahrten, zur Wartung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung, etc. werden von der Feuerwehr Bremerhaven für die Freie Hansestadt Bremen durchgeführt.“

- § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Bereitstellung der Seeschiffs-Assistenzschlepper für den wasserseitigen Brandschutz in der Stadt Bremerhaven werden die Vorhaltekosten und die Kosten für Übungsfahrten im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(2) Von den Kosten der beweglichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen wird der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 75 zu 25 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Bezüglich der Kosten des für den Transport der Ausrüstung notwendigen Wechselladerfahrzeuges wird bei der Erst- und Ersatzbeschaffung der auf Bremen entfallende Anteil im Verhältnis 50 zu 50 zwischen Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

(3) Bezüglich der Einsatzkosten, Haftungsregelungen, etc. gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen, sowie die Vereinbarung zwischen der ArGe Weserschleppdienst und Bremen, auch für das Verhältnis der Stadtgemeinde Bremen zur Stadtgemeinde Bremerhaven.“

- § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Feuerwehr Bremerhaven benachrichtigt das Hansestadt Bremische Hafenamt, Bezirk Bremerhaven und die Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG unverzüglich von jedem Feuer im Hafengebiet und auf der Weser. Dem Leiter des Hansestadt Bremischen Hafenamtes, Bezirk Bremerhaven und der Geschäftsführung der bremenports GmbH & Co. KG und ihren Beauftragten ist das Betreten der Brandstelle jederzeit gestattet.“

- § 8 Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 an die Stelle des durch Vertrages vom 17. Juli, 2. und 21. August 2000 incl. des Nachtrags I vom 14. August 2000.

Für den wasserseitigen Brandschutz gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 die im Nachtrag II zu diesem Vertrag vereinbarten Änderungen.

(2) Der Vertrag, ausgenommen die Vereinbarung über den wasserseitigen Brandschutz, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2018, kündbar. Abweichend hiervon kann jedoch der § 2 Abs. 1 mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, auch vor dem 31. Dezember 2018, zum Zweck der Neufestsetzung der Berechnung der Entschädigung gekündigt werden. Kommt im Fall einer Kündigung eine Einigung über die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung nicht zustande, so stellt der Senat die Grundlagen für die Berechnung der Entschädigung fest.

(3) Die Vereinbarungen über den wasserseitigen Brandschutz erlöschen, sobald die Vereinbarung mit der ArGe Weserschleppdienst oder die Verwaltungsvereinbarung über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen beendet werden. Von einer Kündigung dieser Vereinbarungen ist Bremerhaven unverzüglich zu benachrichtigen und bei einer Kündigung durch Bremen vorher zu hören.“

- In der „neuen“ **Anlage 1** wird der Absatz „Fürsorge- und Beihilfelasten“ wie folgt neu gefasst:

„Fürsorge- und Beihilfelasten

Beamtenrechtliche Versorgungslasten einschließlich Beihilfen und Fürsorgeleistungen berechnen sich anhand der Anlage 1 Nr. 4.3.1 der jeweils aktuellen Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landeshaushaltordnung.“

Für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

Bremen, den

Der Senator
für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Bremen, den

Der Senator
für Inneres und Sport

Für die Stadt Bremerhaven

Bremerhaven, den

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Der Senat hat diesen Vertrag gemäß §§ 13 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (SaBremR – ReichsR – 2012-b-1) in seiner Sitzung am genehmigt und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ermächtigt, den Vertrag als Neufassung zu veröffentlichen.

Bremen, den

Der Präsident des Senats